



Evangelischer
Kirchenkreis
Siegen

**Tagesordnung & Vorlagen
zur Kreissynode
am 23. November 2022**

TAGESORDNUNG & VORLAGEN

Nr	TOP	Zeit	Einbringer*in
1	Synodenbeginn mit Andacht	10:00 - 10:15	Synodalprediger Pfr. Th. Ijewski, Kgm. Freudenberg
2	Eröffnung der Synode: 2.1 Begrüßung 2.2 Gelöbnis 2.3 Beschlussfähigkeit u.a.	10:15 - 10:30	Pfr. P.-Th. Stuberg, Superintendent
3	Informationen zur Praxis der Arbeit im Ev. Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein & Beschlüsse zu Satzungen: 3.1: Information zur Praxis... 3.2: Geschäftsordnung der Synode des Ev. Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein (s. S. 4-7) 3.3: Kreissatzung des Ev. Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein (s. S. 8-11) 3.4: Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein (s. S. 12-15) <i>Bericht, Aussprache, Beschlüsse</i>	10:30 - 11:30	Pfr. P.-Th. Stuberg, Superintendent
4	Haushaltsplan 2023 <i>Bericht, Aussprache & Beschlüsse</i> (s. S. 16-18)	11:30 – 13:00	Fr. H. Reuter-Becker, Vors. d. FA
	Mittagspause	13:00 – 14:00	
5	Grußwort LKR Dr. J.-D. Döhling, EKvW	14:00 – 14:15	Dr. J.-D. Döhling, LKR
6	Bericht des Superintendenten <i>Bericht & Aussprache</i>	14:15 – 15:00	Pfr. P.-Th. Stuberg, Superintendent
7	Bericht: „Auf dem Weg zur Klimaneutralität...“ <i>Bericht & Aussprache</i>	15:00 – 15:45	Pfr. M. Eckey, Vors. d. Umweltausschusses

	Kaffeepause	15:45 - 16:00	
8	Wahlen: 8.1 Nachwahl Frauenausschuss <i>Einbringung, Aussprache & Beschluss</i> (s. S. 19)	16:00 – 16:15	Pfr. J. Ahl, Vors. d. Nominierungsausschusses
9	Anträge	16:15 - 16:30	
10	Verschiedenes 10.1 Konfi-Camp - Video	16:30 - 16:45	Pfr. P.–Th. Stuberg, Superintendent Pfr. A. Pulfrich
11	Verabschiedungen...	16:45 – 17:00	Pfr. P.–Th. Stuberg, Superintendent
12	Synodenende	17:00	Pfr. P.–Th. Stuberg, Superintendent

Synodale Termine für 2023:

- ❖ Synodale Versammlung des Ev. Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein: 14. Juni 2023
- ❖ Synode des Ev. Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein: 29. November 2023

Für die Terminierung von Presbyteriums- und Ausschusssitzungen bitte möglichst beachten, dass Anträge zu den Synoden ca. 8 Wochen vor der Synode in der Superintendentur eingegangen sein müssen.

TOP 3: Informationen zur Praxis der Arbeit im Ev. Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein & Beschlüsse zu Satzungen

Sup. P.-Th. Stuberger

5

3.2: Geschäftsordnung der Synode des Ev. Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein

Geschäftsordnung der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein vom 23. November 2022

10

Präambel

15

Der Evangelische Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein entsteht zum 1. Januar 2023 aus der Vereinigung des bisherigen Evangelischen Kirchenkreises Siegen und des bisherigen Evangelischen Kirchenkreises Wittgenstein und ist deren Rechtsnachfolger. Die Kreissynoden der bisherigen Kirchenkreise haben für die Durchführung der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein übereinstimmend folgende Geschäftsordnung beschlossen.

20

§ 1 Bildung und Mitglieder

25

30

- (1) Der Scriba führt eine Liste der Mitglieder der Kreissynode und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (2) Die Namen der Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die während der aktuellen Wahlperiode ausgeschieden sind, müssen der Superintendentin oder dem Superintendenten rechtzeitig mitgeteilt werden.
- (3) Die Mitglieder der Kreissynode sind verpflichtet, an der Synodaltagung teilzunehmen. Will ein Mitglied die Tagung vorzeitig oder für längere Zeit aus besonderen Gründen verlassen, hat es dies der Superintendentin oder dem Superintendenten mitzuteilen.
- (4) Bis zur Entscheidung über die Legitimation der Mitglieder der Kreissynode gelten die zur Verhandlung Eingeladenen und Erschienenen vorläufig als legitimiert.

§ 2 Einladung und Vorbereitung

35

40

45

- (1) Anträge an die Kreissynode, die auf die Tagesordnung der Synodaltagung gesetzt werden sollen, können von den Presbyterien, vom Kreissynodalvorstand sowie der Kirchenleitung gestellt werden.
- (2) Mindestens sechs Wochen vor Beginn der Synodaltagung zeigt die Superintendentin oder der Superintendent den Mitgliedern die Tagung an. Zugleich bestimmt sie oder er den Zeitpunkt, bis zu dem Anträge dem Kreissynodalvorstand oder Wahlvorschläge dem Nominierungsausschuss vorzulegen sind. Spätestens zwei Wochen vorher ist die endgültige Einladung zusammen mit den für die Verhandlung notwendigen Unterlagen, insbesondere der Tagesordnung mit Festlegung von Ort und Art der Zusammenkunft (analog, digital oder hybrid) an die Mitglieder zu versenden.
- (3) Bei Verhinderung ist die Superintendentin oder der Superintendent zu informieren und die Einladung an die jeweilige Stellvertreterin oder den jeweiligen Stellvertreter weiterzuleiten.
- (4) Der Kreissynodalvorstand kann bei außerordentlichen Tagungen die Fristen nach Absatz 2 verkürzen.

50

§3 Eröffnung und Leitung

- (1) Die Kreissynode beginnt mit einem Gottesdienst; die Sitzungen werden mit

Schriftlesung und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen. Der Kreissynodalvorstand bestimmt die Predigerin oder den Prediger.

- 5 (2) Für einzelne Tagungsordnungspunkte kann die Superintendentin oder der Superintendent die Verhandlungsführung an Mitglieder des Kreissynodalvorstandes übertragen. Während des Berichts der Superintendentin oder des Superintendenten und der Aussprache dazu leitet die Assessorin oder der Assessor die Verhandlung der Kreissynode.

§ 4 Ordnung während der Tagung

- 10 (1) Die Superintendentin oder der Superintendent übt das Hausrecht aus und sorgt für den geordneten Ablauf der Tagung der Kreissynode. Sie oder er kann einem Mitglied der Kreissynode einen Ordnungsruf erteilen. Gegen den Ordnungsruf kann die oder der Betroffene die Kreissynode anrufen, die ohne Aussprache beschließt, ob der Ordnungsruf berechtigt ist.

- 15 (2) Hat der Ordnungsruf nicht die gewünschte Wirkung, so ist die Superintendentin oder der Superintendent berechtigt, das zur Ordnung gerufene Mitglied von der weiteren Teilnahme an der Tagung auszuschließen. Ruft die oder der Betroffene die Kreissynode an, so beschließt diese ohne Aussprache, ob der Ausschluss berechtigt ist.

- 20 (3) Wird die Tagung der Kreissynode durch Zuhörer oder Gäste gestört, kann die Superintendentin oder der Superintendent die Störerin oder den Störer verwarnen und sie oder ihn, wenn sie oder er die Störung trotz Verwarnung fortsetzt, von der weiteren Teilnahme an der Tagung der Kreissynode ausschließen.

- (4) Die Superintendentin oder der Superintendent ist berechtigt, die Tagung der Kreissynode für kurze Zeit zu unterbrechen.

§ 5 Wortmeldungen, Redeordnung

- 25 (1) Die Superintendentin oder der Superintendent erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder der Kreissynode gleichzeitig zu Wort, entscheidet sie oder er über die Reihenfolge.

- (2) Meldet sich ein Mitglied der Kreissynode zur Geschäftsordnung oder zu einer kurzen tatsächlichen Berichtigung, muss diesem das Wort sofort erteilt werden.

- 30 (3) Wem das Wort erteilt ist, darf nur von der Superintendentin oder dem Superintendenten unterbrochen werden. Sie oder er hat Abschweifungen und Wiederholungen während der Aussprache zu verhindern und kann die Rednerin oder den Redner zur Beachtung der Redeordnung auffordern. In Zweifelsfällen entscheidet die Kreissynode auf Befragen, ob sie die Rednerin oder den Redner noch länger hören will. Wird dies verneint, so entzieht die Superintendentin oder der Superintendent der Rednerin oder dem Redner unverzüglich das Wort.

- (4) Die Kreissynode kann die Redezeit durch Beschluss beschränken.

- 35 (5) Der Berichtstatterin oder dem Berichtstatter oder der Urheberin oder dem Urheber eines von der Kreissynode verhandelten Antrages steht das Einleitungs- und Schlusswort zu.

40

§ 6 Anträge während der Tagung

- (1) Der Kreissynodalvorstand kann jederzeit Anträge stellen, die auf die Tagesordnung zu setzen sind.

- 45 (2) Anträge von Mitgliedern der Kreissynode, die in Textform eingereicht und von mindestens zwanzig stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden, werden auf die Tagesordnung gesetzt.

- (3) Anträge, die sich unmittelbar aus den Verhandlungen ergeben, können jederzeit in Textform gestellt werden, solange die Abstimmung noch nicht eingeleitet ist.

- 50 (4) Wahlvorschläge können bis zum Beginn der Wahl gemacht werden. Sie sind in Textform vorzulegen und von mindestens zwanzig stimmberechtigten Mitgliedern zu unterstützen. Ihnen ist die Zustimmungserklärung der oder des zur Wahl Vorgeschlagenen in

Textform beizufügen.

§ 7 Ausschluss der Öffentlichkeit und Verschwiegenheitspflicht

- 5 (1) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn über Angelegenheiten der Seelsorge, der kirchlichen Zucht sowie über andere Gegenstände, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, beraten wird. Die in Artikel 92 Kirchenordnung Genannten stellen keine Öffentlichkeit dar, die ausgeschlossen werden könnte.
- (2) Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit kann in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen werden.
- 10 (3) Die Superintendentin oder der Superintendent ist verpflichtet, zu Beginn jeder Tagung der Kreissynode auf die Bestimmung des Artikel 98 Kirchenordnung hinzuweisen.

§ 8 Anträge auf Schluss der Beratung

- 15 (1) Anträge auf Schluss der Debatte oder auf Schluss der Rednerliste können von Mitgliedern der Kreissynode gestellt werden, die nicht zur Sache gesprochen haben. Die Superintendentin oder der Superintendent lässt über einen solchen Antrag ohne Aussprache abstimmen, nachdem sie oder er die Rednerliste verlesen und eine Gegenrede zugelassen hat.
- (2) Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, erhält die Berichterstatterin oder der Berichterstatter oder das Mitglied der Kreissynode, das den zur Erörterung stehenden Eintrag eingebracht hat, das Schlusswort.
- 20

§ 9

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

- 25 (1) Vor dem Eintritt in die Verhandlungen der Kreissynode ist ihre Beschlussfähigkeit festzustellen. Wird die Beschlussfähigkeit der Kreissynode von einem Mitglied im Laufe der Verhandlungen angezweifelt, muss die Beschlussfähigkeit erneut festgestellt werden. Wenn die mangelnde Beschlussfähigkeit der Kreissynode festgestellt ist, muss die Tagung unterbrochen oder geschlossen und vertagt werden.
- (2) Vor der Abstimmung über einen Antrag muss dieser von der Superintendentin oder dem Superintendenten unmissverständlich bezeichnet und auf Verlangen von ihr oder ihm verlesen werden. Bei der Abstimmung wird über Zusatzanträge vor den Hauptanträgen, auf die sie sich beziehen, abgestimmt. Im Anschluss kommt der Hauptantrag mit diesen Abänderungen zur Abstimmung. Liegen zu einem Hauptantrag mehrere Abänderungs-, Zusatz- oder Gegenanträge vor, so gehen bei der Abstimmung die Gegenanträge und die weitergehenden Anträge den Anträgen vor, die eine geringere Änderung des Hauptantrags bewirken würden.
- 30 (3) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Abstimmungen stellt die Superintendentin oder der Superintendent durch Befragen der Kreissynode fest, wer dafür ist, wer dagegen ist und wer sich der Stimme enthält. Auf Beschluss der Kreissynode muss schriftlich abgestimmt werden.
- 40 (4) Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nicht, wie bei Wahlen zum Kreissynodalvorstand, etwas anderes gesetzlich bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl erfolgt geheim, wenn ein Mitglied es verlangt. Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen. Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.
- 45 (6) Jedes Mitglied kann zu einem Beschluss eine abweichende Erklärung abgeben. Eine solche Erklärung muss noch während der Synodaltagung der Superintendentin oder dem Superintendenten schriftlich vorgelegt werden. Sie oder er gibt diese Erklärung der Kreissynode zur Kenntnis. Anschließend ist diese Erklärung zur Verhandlungsniederschrift zu nehmen.
- 50

§ 10 Auslegung der und Abweichung von der Geschäftsordnung

(1) Entstehen Zweifel über den Inhalt einzelner Vorschriften, so entscheidet die Kreissynode.

- 5 (2) Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, kann im Einzelfall von der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn die Superintendentin oder der Superintendent ausdrücklich darauf hinweist. Von Bestimmungen der Geschäftsordnung darf nicht abgewichen werden, wenn mindestens fünfzehn Mitglieder der Kreissynode widersprechen.

§ 11 Ausschüsse

10 (1) Die Kreissynode kann zur Vorbereitung einzelner Beschlüsse während ihrer Tagung Ausschüsse bilden. Der Kreissynodalvorstand benennt vor Verhandlungsbeginn für jeden Tagungsausschuss eine Einberuferin oder einen Einberufer. Jeder Ausschuss bestimmt durch Wahl den Vorsitz und regelt die Schriftführung sowie die Berichterstattung in der Kreissynode.

- 15 (2) Die von der Kreissynode gebildeten ständigen Ausschüsse sowie die von ihr oder dem Kreissynodalvorstand gebildeten beratenden Ausschüsse berichten der Kreissynode entsprechend ihren Aufträgen. Vorschläge dieser Ausschüsse sind der Kreissynode in Textform vorzulegen.

20 (3) Die für die Kreissynode genannten Regelungen gelten für die Ausschüsse entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Feststellung des Landeskirchenamtes gemäß Artikel 94 Satz 2 Kirchenordnung am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Geschäftsordnungen des Evangelischen Kirchenkreises Siegen vom 23. November 2016 und des Evangelischen Kirchenkreises Wittgenstein vom 13. Juni 2016 außer Kraft.

Beschlussvorschlag:

- 30 Die Synode des Ev. Kirchenkreises Siegen beschließt den vorliegenden Text als Geschäftsordnung für die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein ab dem 01.01.2023.

3.3: Kreissatzung des Ev. Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein

Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein vom 23. November 2022

5

Präambel

Der Evangelische Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein entsteht zum 1. Januar 2023 aus der Vereinigung des bisherigen Evangelischen Kirchenkreises Siegen und des bisherigen Evangelischen Kirchenkreises Wittgenstein und ist deren Rechtsnachfolger. Die Kreissynoden der bisherigen Kirchenkreise haben für den Evangelischen Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein übereinstimmend die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Kirchenkreis, Kirchengemeinden, Siegel

(1) Zum Evangelischen Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein sind alle Kirchengemeinden der ehemaligen Evangelischen Kirchenkreise Siegen und Wittgenstein zusammengeschlossen. Sie werden in einer Liste als Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt. Im Falle einer Veränderung dieser kirchlichen Körperschaften ist der Kreissynodalvorstand verantwortlich für die Aktualisierung der Liste. Die von ihm festgestellte Liste wird nach Bestätigung durch das Landeskirchenamt als Anlage 1 zu dieser Satzung im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(2) Die Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein sind Solidarräumen zugeordnet und innerhalb dieser zur Zusammenarbeit verpflichtet. Die Zusammensetzung der Regionen oder Solidarräume wird in der Liste, die als Anlage 2 dieser Satzung angehängt ist, aufgeführt. Im Falle einer körperschaftlichen Veränderung ist die Liste durch den Kreissynodalvorstand zu aktualisieren. Die vom Kreissynodalvorstand festgestellte Liste wird nach Bestätigung durch das Landeskirchenamt als Anlage 2 der Satzung im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(3) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel. Das Siegelbild zeigt ein Kreuz über Berg und Wasser; es ist umschlossen mit den Worten „Ev. Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein“.

(4) Die Superintendentin oder der Superintendent trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes und vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

§ 2 Kreissynodalvorstand

(1) Der Kirchenkreis wird im Auftrag der Kreissynode vom Kreissynodalvorstand geleitet. Er vertritt den Kirchenkreis im Rechtsverkehr.

(2) Der Kreissynodalvorstand besteht aus:

- a) der Superintendentin oder dem Superintendenten,
- b) der Synodalassessorin oder dem Synodalassessoren,
- c) der oder dem Scriba,
- d) einer Pfarrerin oder einem Pfarrer,
- e) sechs weiteren Mitgliedern, die weder ordiniert sein noch haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen Dienst stehen dürfen. Für die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes nach Absatz 1 Buchstabe b – e ist jeweils eine Stellvertretung zu bestellen.

§ 3 Ausschüsse und Beauftragte des Kirchenkreises

(1) Die Kreissynode bildet ständige Ausschüsse für folgende Arbeitsbereiche:

- a) Theologie,
- b) Nominierungen,
- c) Finanzen,

- d) Ehe-, Familien- und Lebensberatung,
- e) Evangelisches Gymnasium Siegen-Weidenau (Kuratorium),
- f) Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft des Kirchenkreises (Leitungsausschuss),
- g) Telefonseelsorge.

(2) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse oder Arbeitskreise bilden.

(3) Darüber hinaus können die Kreissynode oder der Kreissynodalvorstand für die Wahrnehmung einzelner Aufgaben Beauftragte bestellen. Beauftragte können nach Abstimmung zwischen der Superintendentin oder dem Superintendenten und der oder dem Ausschussvorsitzenden einem Ausschuss fachlich zugeordnet werden.

§ 4 Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden von der Kreissynode, Mitglieder der vom Kreissynodalvorstand gebildeten beratenden Ausschüsse werden von ihm berufen. Stellvertretungen sind nicht vorgesehen. Die Mitglieder der Ausschüsse für Nominierungen und für Finanzen dürfen nicht zugleich Mitglieder des Kreissynodalvorstandes sein.

(2) Eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern ist anzustreben. Die ständigen Ausschüsse können an den Nominierungsausschuss Besetzungsvorschläge geben.

(3) Die Superintendentin oder der Superintendent hat das Recht, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Ausschüsse können die Verwaltungsleitung zu ihren Beratungen hinzuziehen.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Siegen vom 28. November 2007 (KABl. 2008 S. 6) sowie die Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Wittgenstein vom 28. November 2016 (KABl. 2017 S. 46) außer Kraft.

Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 („Kirchengemeinden“)

1. Evangelische Kirchengemeinde Arfeld
2. Evangelische Kirchengemeinde Bad Berleburg
3. Evangelische Kirchengemeinde Bad Laasphe
4. Evangelische Kirchengemeinde Banfetal
5. Evangelische Kirchengemeinde Birkelbach
6. Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Burbach,
7. Evangelische Kirchengemeinde Buschhütten,
8. Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Dreieinigkei,
9. Evangelisch-Reformierte Emmaus-Kirchengemeinde Siegen,
10. Evangelische Kirchengemeinde Erndtebrück
11. Evangelische Kirchengemeinde Ferndorf,
12. Evangelische Kirchengemeinde Feudingen
13. Evangelische Kirchengemeinde Freudenberg,
14. Evangelische Kirchengemeinde Girkhausen
15. Evangelische Kirchengemeinde Gleidorf
16. Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Hilchenbach,
17. Evangelische Kirchengemeinde Kaan-Marienborn,
18. Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Klafeld,
19. Evangelische Kirchengemeinde Kreuztal,

- 20. Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Krombach,
- 21. Evangelische Lukas-Kirchengemeinde im Elsoff- und Edertal
- 22. Evangelische Lukas-Kirchengemeinde Siegen,
- 5 23. Evangelische Martini-Kirchengemeinde Siegen,
- 24. Evangelische Kirchengemeinde Müsen,
- 25. Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Neunkirchen,
- 26. Evangelische Kirchengemeinde Niederdresselndorf,
- 27. Evangelische Petri-Kirchengemeinde Dorlar-Eslohe,
- 28. Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Oberfischbach,
- 10 29. Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Oberholzklau,
- 30. Evangelische Kirchengemeinde Olpe,
- 31. Evangelische Kirchengemeinde Raumland
- 32. Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Rödgen-Wilnsdorf,
- 33. Evangelische Kirchengemeinde Trupbach-Seelbach,
- 15 34. Evangelische Kirchengemeinde Weidenau,
- 35. Evangelische Kirchengemeinde Wingeshausen
- 36. Evangelische Kirchengemeinde Winterberg

Anlage 2 zu § 1 Absatz 2 („Solidarräume“)

- 20 1. Solidarraum 1
 - 1.1. Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Dreieinigkeit
 - 1.2. Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Rödgen-Wilnsdorf
- 2. Solidarraum 2
 - 25 2.1. Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Burbach
 - 2.2. Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Neunkirchen
 - 2.3. Evangelische Kirchengemeinde Niederdresselndorf
- 3. Solidarraum 3
 - 3.1. Evangelisch-Reformierte Emmaus-Kirchengemeinde Siegen
- 4. Solidarraum 4
 - 30 4.1. Evangelische Kirchengemeinde Kaan-Marienborn
 - 4.2. Evangelische Lukas-Kirchengemeinde Siegen
 - 4.3. Evangelische Martini-Kirchengemeinde Siegen
- 5. Solidarraum 5
 - 35 5.1. Evangelische Kirchengemeinde Freudenberg
 - 5.2. Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Oberfischbach
 - 5.3. Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Oberholzklau
 - 5.4. Evangelische Kirchengemeinde Olpe
 - 5.5. Evangelische Kirchengemeinde Trupbach-Seelbach
- 6. Solidarraum 6
 - 40 6.1. Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Klafeld
 - 6.2. Evangelische Kirchengemeinde Weidenau
- 7. Solidarraum 7
 - 45 7.1. Evangelische Kirchengemeinde Buschhütten
 - 7.2. Evangelische Kirchengemeinde Ferndorf
 - 7.3. Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Hilchenbach
 - 7.4. Evangelische Kirchengemeinde Kreuztal
 - 7.5. Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Krombach
 - 7.6. Evangelische Kirchengemeinde Müsen
- 8. Solidarraum 8
 - 50 8.1. Evangelische Kirchengemeinde Bad Laasphe
 - 8.2. Evangelische Kirchengemeinde Banfetal

- 8.3. Evangelische Kirchengemeinde Birkelbach
- 8.4. Evangelische Kirchengemeinde Erndtebrück
- 8.5. Evangelische Kirchengemeinde Feudingen

9. Solidarraum 9

- 5 9.1. Evangelische Kirchengemeinde Arfeld
- 9.2. Evangelische Kirchengemeinde Bad Berleburg
- 9.3. Evangelische Kirchengemeinde Girkhausen
- 9.4. Evangelische Kirchengemeinde Gleidorf
- 9.5. Evangelische Lukas-Kirchengemeinde im Elsoff- und Edertal
- 10 9.6. Evangelische Petri-Kirchengemeinde Dorlar-Eslohe
- 9.7. Evangelische Kirchengemeinde Raumland
- 9.8. Evangelische Kirchengemeinde Wingshausen
- 9.9. Evangelische Kirchengemeinde Winterberg

15

Beschlussvorschlag:

Die Synode des Ev. Kirchenkreises Siegen beschließt den vorliegenden Text als Kreissatzung für den Ev. Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein ab dem 01.01.2023.

20

3.4: Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein

Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein vom 23. November 2022

5

Präambel

Der Evangelische Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein entsteht zum 1. Januar 2023 aus der
Vereinigung des bisherigen Evangelischen Kirchenkreises Siegen und des bisherigen
10 Evangelischen Kirchenkreises Wittgenstein und ist deren Rechtsnachfolger. Die Kreissynoden
der bisherigen Kirchenkreise haben für den Evangelischen Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein
übereinstimmend die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Kirchensteuerverteilung

- 15 (1) Die dem Kirchenkreis nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe d des
Finanzausgleichsgesetzes zugewiesenen Netto-Kirchensteuern werden in der
Finanzausgleichskasse zusammengefasst und gesondert ausgewiesen.
(2) Die Kreissynode kann über die Rücklagenbildung nach § 6 Absatz 1 hinaus aus den
Mitteln der Finanzausgleichskasse nach Absatz 1 Rücklagenzuführungen beschließen.
20 (3) ¹Die Kreissynode kann für mehrere Jahre im Voraus durch Beschluss die Summe der zu
verteilenden Kirchensteuern festlegen. ²Übersteigt das durch den übersynodalen
Finanzausgleich zugewiesene Kirchensteueraufkommen die nach Satz 1 festgelegte Summe,
wird der übersteigende Betrag Rücklagen zugeführt; liegt es darunter, wird sie aus den
Ausgleichsrücklagen der Finanzplanung bis zur Höhe der nach Satz 1 festgelegten Summe
25 aufgestockt.
(4) Die Kreissynode verteilt nach Vorwegabzug der Kosten nach §§ 2 und 3 die in der
Finanzausgleichskasse verbleibenden Mittel (Verteilsumme) nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Vorwegabzug Kosten des Pfarrdienstes sowie der interprofessionellen Pastoralteams

- 30 (1) Der Kirchenkreis erhält zur Deckung der Kosten des Pfarrdienstes sowie der Kosten der
interprofessionellen Pastoralteams (IPT) eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs. Als IPT sind
Personen definiert, die Aufgaben von Gemeindepfarrstellen und/oder Kreispfarrstellen
wahrnehmen.
35 (2) Auf den Bedarf anzurechnen sind die die Aufwendungen übersteigenden Erträge des
Pfarrvermögens in Höhe von 75 %. Diese sind im Rahmen der Deckung der Bedarfe nach
Absatz 1 an den Kirchenkreis abzuführen.

§ 3 Weitere Vorwegabzüge

- 40 (1) Die Mittel für die Wahrnehmung der Aufgaben
a) der Kindertageseinrichtungen,
b) der diakonischen Arbeit und
c) des Kreiskirchenamtes
werden nach Bedarf bereitgestellt.
45 (2) Der Bedarf wird von der Kreissynode mit der Verabschiedung des Haushaltes festgesetzt.

§ 4 Finanzbedarf des Kirchenkreises

- 50 (1) Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises werden nach Bedarf
bereitgestellt. ²Der Bedarf wird von der Kreissynode mit der Verabschiedung des Haushaltes
des Kirchenkreises festgesetzt.

§ 5 Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten für ihre Aufgaben eine Zuweisung in Höhe der verbleibenden Verteilsumme.

- 5 (2) ¹Die Zuweisung erfolgt auf der Grundlage der Zahl der Gemeindeglieder. ²Maßgeblich ist hier die Gemeindegliederzahl der Kirchengemeinden aus der amtlichen Statistik (Stichtag 31. Dezember des Vorjahres).

§ 6 Gemeinsame Rücklagen

10 (1) Für alle Kirchengemeinden werden beim Kirchenkreis folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage
- b) eine Ausgleichsrücklage
- c) ein Baufonds (Substanzerhaltungs- und Investitionsrücklagen)
- 15 d) ein Sonderfonds für Härtefälle

(2) ¹Die Inanspruchnahme der Rücklagen bedarf eines Beschlusses des Kreissynodalvorstandes; bei der Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage reicht eine Anzeige an die für die Kassenaufsicht zuständige Stelle.

20 a) ²Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sicherzustellen. ³Sie wird nach den Erfordernissen des Kirchensteuerverteilungsverfahrens in Anspruch genommen und ist spätestens bis zum Abschluss des Haushaltsjahres, in dem sie in Anspruch genommen wird, wieder aufzufüllen.

25 b) ⁴Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmемinderungen zum Beispiel auf Grund von Kirchensteuerausfällen oder Ausgabeerhöhungen auf Grund neuer Rechtsverpflichtungen im laufenden Haushaltsjahr ausgleichen zu können. ⁵Sie wird gemäß Beschluss des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Finanzausschusses nach den Erfordernissen des Kirchensteuerverteilungsverfahrens in Anspruch genommen.

30 c) ⁶Der Baufonds ist zur Mitfinanzierung von Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen bestimmt. ⁷Über die Bewilligung von Finanzhilfen auf Antrag der Kirchengemeinden entscheidet der Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des Finanzausschusses. ⁸Die Kreissynode beschließt Richtlinien für die Inanspruchnahme des Baufonds.

35 d) ⁹Der Härtefonds ist nur für Zuwendungen an Kirchengemeinden bestimmt, deren Haushaltsplan bei sorgfältiger Haushaltswirtschaft nicht ausgeglichen werden kann. ¹⁰Über eine Zuwendung auf Antrag der Kirchengemeinden entscheidet der Kreissynodalvorstand nach Anhörung des Finanzausschusses. ¹¹Die Kreissynode beschließt Richtlinien für die Inanspruchnahme des Härtefonds.

40 (3) Unbeschadet der Bestimmungen der Verwaltungsordnung können weitere Rücklagen durch die Kreissynode beschlossen werden.

§ 7 Gemeinsame Finanzplanung

45 (1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung im Kirchenkreis kann der Kreissynodalvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden festlegen und Pauschalvorgaben für einzelne Haushaltsansätze beschließen;
- b) einen Investitionsplan für Baumaßnahmen und größere Instandsetzungsmaßnahmen in den Kirchengemeinden aufstellen;
- 50 c) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.

d) Richtlinien für Kooperationen zwischen einzelnen Kirchengemeinden, Kirchengemeinden in Solidarräumen oder im Kirchenkreis für bestimmte Aufgabenbereiche aufstellen.

5 (2) ¹Der Finanzausschuss legt jährlich einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum vom mindestens 3 Jahren vor, in welchem die zu erwartenden Ein- und Ausgaben aufgeführt sind. ²Die voraussichtliche Entwicklung der Personalkosten und demografische Entwicklung sind dabei zu berücksichtigen.

10 (3) ¹Der Kreissynodalvorstand ist für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis verantwortlich. ²Er nimmt gegenüber der Kirchenleitung Stellung zu geplanten Errichtungen und Aufhebungen von Pfarrstellen sowie pfarramtlichen Verbindungen gem. Pfarrstellenbesetzungsgesetz.

§ 8 Finanzausschuss

15 (1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuss gebildet.

20 (2) ¹Der Finanzausschuss besteht aus elf Mitgliedern. ²Diese werden von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. ³Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. ⁴Mitglieder des Kreissynodalvorstandes und hauptamtlich Beschäftigte der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises dürfen nicht Mitglied des Finanzausschusses sein. ⁵Die Superintendentin oder der Superintendent oder ein anderes Mitglied des Kreissynodalvorstandes und die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter oder ein anderes Mitglied der Verwaltung des Kreiskirchenamtes können mit beratender Stimme an den

25 Sitzungen teilnehmen.

(3) ¹Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. ²Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. ³Ihm können durch ergänzende

30 Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) ¹Der Finanzausschuss wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es beantragen. ²Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß. ³Der Finanzausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kreissynode bedarf.

35

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Finanzausschusses ist zu den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes einzuladen, sofern dort Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich

40 des Ausschusses behandelt werden.

(6) Will der Kreissynodalvorstand von dem Vorschlag des Finanzausschusses abweichen, so hat er vor Beschlussfassung dem Finanzausschuss Gelegenheit zu einer erneuten Beratung und Stellungnahme zu geben.

45 § 9 Informationspflicht der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen

§ 10 Einspruchsrecht der Kirchengemeinden

1 Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene
Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. 2 Der Einspruch ist innerhalb
eines Monats nach Eingang der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des
5 Kreissynodalvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. 3 Der Kreissynodalvorstand
hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses
einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuss und
Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen die betroffene Kirchengemeinde zu hören.
4 Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die
10 Kreissynode zulässig. 5 Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung und die Kreissynode
entscheidet endgültig.

§ 11 Durchführung der Verwaltungsaufgaben

15 Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden
durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche
von Westfalen und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2023 in Kraft.
20 Gleichzeitig treten die Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Siegen vom 14.
Oktober 2004 (KABl. 2004 S. 344) sowie die Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises
Wittgenstein vom 13. N

25

Beschlussvorschlag:

Die Synode des Ev. Kirchenkreises Siegen beschließt den vorliegenden Text als Finanzsatzung
für den Ev. Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein ab dem 01.01.2023.

30

TOP 4: Haushaltsplan 2023

Fr. H. Reuter-Becker, Vors. d. FA

Sachverhalt:

5 Die Hinweise und Empfehlungen zur Finanzwirtschaft des Landeskirchenamtes für das Haushaltsjahr 2023 gehen von einem geschätzten Kirchensteueraufkommen in Höhe von 519,5 Mio. € aus, von dem nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes ein Betrag von 20.878 Mio. € *dem zum 01.01.2023 vereinigten Ev. Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein* zugewiesen wird.

10 Auf der Grundlage dieser Vorgaben und unter Berücksichtigung der Beschlüsse der synodalen Gremien, wurden von Verwaltung und den beiden Finanzausschüsse die Entwürfe der Haushaltspläne der kreiskirchlichen Kassen für das Jahr 2023 gemäß § 70 VwO.d erstellt und beraten.

15 Die beiden Kreissynodalvorstände haben auf Empfehlung der Finanzausschüsse beschlossen, den Kreissynoden folgende Beschlussempfehlungen vorzulegen:

Beschlussvorschlag:

20

1. Der Haushaltsplan 2023 der Finanzausgleichskasse des Ev. Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein (Mandant: 56 700) wird mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge von	21.250.735
sowie einem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	21.250.735
und einem Jahresergebnis von festgestellt.	0
2. Der Haushaltsplan 2023 der Kreissynodalkasse des Ev. Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein (Mandant: 56100) wird mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge von	9.090.571
sowie einem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	9.090.571
mit einem Jahresergebnis von festgestellt.	0
3. Der Haushaltsplan 2023 des „Ev. Gymnasium - Schulkasse A“ (Mandant: 48000- Abrechnungsobjekt 512100) wird mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge von	7.175.527
sowie einem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	7.175.527
und einem Jahresergebnis von festgestellt.	0
4. Der Haushaltsplan 2023 des „Ev. Gymnasium - Schulkasse B“ (Mandant: 48000-Abrechnungsobjekt: 512000) wird mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge von	527.763
sowie einem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	546.554
und einem Jahresergebnis mit einem Fehlbetrag von festgestellt.	18.791

Zuzüglich des Zinsaufwands in Höhe von	1.842
und des Finanzierungsanteil am Investitions- und Finanzierungshaushalt von	25.102
ergibt sich ein (negatives) Bilanzergebnis von	45.735
Dieser Betrag entspricht der Differenz der im Haushaltsplan angesetzten Abschreibungen abzüglich der entsprechenden Auflösung von investiven Sonderposten und kann mit der Ergebnisverrechnungsreserve verrechnet werden. Er gilt als ausgeglichen nach § 70 (2) S.3 VwO.d.	
Der Investitions- und Finanzierungshaushalt für das Ev. Gymnasium enthält die Darlehenstilgungen in Höhe von und wird durch den Finanzierungsanteil aus der Schulkasse B ausgeglichen.	25.102
5. Der Haushaltsplan 2022/2023 für die „Ev. Kindertageseinrichtungen im Ev. Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein ("EKiKS" - Mandant: 48300) wird mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge von	29.562.708
sowie einem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	30.284.124
und einem Jahresergebnis mit einem Fehlbetrag von festgestellt.	721.416
Zuzüglich des Finanzierungsanteil am Investitions- und Finanzierungshaushalt von	333.000
ergibt sich ein (negatives) Bilanzergebnis von	-1.054.416
Die Sicherstellung der Liquidität erfolgt durch die Kassengemeinschaft und wird als Verbindlichkeit bei EKiKS ausgewiesen.	
6. Der Haushaltsplan 2023 für die "Kinder- und Jugendstiftung des Ev. Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein" (Mandant: 48500) wird mit	
einem Gesamtbetrag der Einnahmen und Erträge von	10.000
sowie einem Gesamtbetrag der Ausgaben und Aufwendungen von	10.000
und einem Jahresergebnis von festgestellt.	0
7. Das „Abenteurdorf Wittgenstein“ (ADW) erhält zur Sicherstellung der Liquidität in 2023 eine Zuweisung von bis zu 100.000 € aus Mitteln der Finanzausgleichskasse.	
8. Die Stellenpläne sind gleichzeitig mit den Haushaltsplänen 2023 beschlossen.	
9. Die Sachkosten innerhalb der Abrechnungsobjekte werden als gegenseitig deckungsfähig erklärt.	

10. Über die Verwendung der liquiden Bestandteile der Bilanzergebnisse nach dem Jahresabschluss entscheidet der Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss.	

Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Siegen beschließt den Haushalt 2023 in der vorliegenden Form.

TOP 8.1 Nachwahl Frauenausschuss

Pfr. J. Ahl, Vors. d. Nominierungsausschusses

8.1 Beschlussvorschlag:

- 5 Auf Vorschlag des Frauenausschusses empfiehlt der Nominierungsausschuss die Nachwahl von Frau Maria Hübler-Göbel, Kgm. Emmaus-Siegen, in den Frauenausschuss.

10

15

20

25

30

35

40

45

50